

B e s c h l u ß
= = = = =

In der Strafsache gegen O [REDACTED] u.a.,
hier nur noch gegen den Landwirt und Waldarbeiter U [REDACTED]
S [REDACTED] geboren am [REDACTED]
Kreis Fritzlar-Homburg, wohnhaft in [REDACTED]
w e g e n Landfriedensbruchs und Hehlerei

hat die Strafkammer III des Landgerichts in Marburg/Lahn
am 28. Mai 1951 beschlossen:

Das Verfahren gegen den Angeklagten S [REDACTED]
wird auf Grund der §§ 3, Abs. 1 und 5, Abs. 1 des Bundesstraffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949
eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der
der Revisionsinstanz, fallen der Staatskasse zur
Last.

G r ü n d e :

1. Der Angeklagte S [REDACTED] ist durch Urteil der Strafkammer III
des Landgerichts in Marburg/Lahn vom 29. Juni 1950 wegen
einfachen Landfriedensbruchs (§ 125, Abs. 1 StGB) und wegen
Hehlerei (§ 259 StGB) zu einer Gesamtstrafe von sieben Monaten
Gefängnis verurteilt worden, wobei für den einfachen Land-
friedensbruch eine Einsatzstrafe von sechs Monaten und für
die Hehlerei eine solche von zwei Monaten Gefängnis festge-
setzt wurde. Durch Urteil des Strafsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt am Main vom 4. April 1951 - Ss 429/50 -
ist auf die Revision des Angeklagten das Urteil der Straf-
kammer III des Landgerichts in Marburg/Lahn vom 29. Juni 1950,
soweit der Angeklagte S [REDACTED] verurteilt worden ist, un-
ter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung auch über die Kosten der Revision an das Land-
gericht in Marburg zurückverwiesen worden, weil im Falle der
Verurteilung des Angeklagten S [REDACTED] wegen Hehlerei die
Prüfung der Frage der Anwendbarkeit des § 27b StGB versäumt
worden sei. Mit Rücksicht auf die danach mögliche Ein-
stellung des gesamten Verfahrens nach dem Straffreiheitsge-
setz habe eine Aufhebung des angefochtenen Urteils im
Schuldspruch seinem ganzen Umfange nach erfolgen müssen.

2. Nach den tatsächlichen Feststellungen in dem Urteil Strafkammer III des Landgerichts in Marburg/Lahn vom 29. Juni 1950, auf das insoweit Bezug genommen (Bl. 319 bis 325 d.A.), ist der Angeklagte S. [REDACTED] wirt und Waldarbeiter von Beruf. Er besitzt eine große Landwirtschaft. Er ist verheiratet und hat 3 im Alter von 13, 16 und 19 Jahren. Er ist im Jahre zum Wehrdienst eingezogen und im August 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Er ist seit 1930 Mitglied der NSDAP und seit 1.7.1932 Mitglied der SA gewesen. In der NSDAP hat er von 1933 bis 1936 das Amt eines Ortsgruppenpresse- und propagandawarts bekleidet. In der SA hat er keinen Rang gehabt. Er ist vorbestraft und zwar im Jahre 1925 wegen Unterschlagung und Betrug mit sechs Monaten Gefängnis.

Am Abend des 9. November 1938 war der Angeklagte S. [REDACTED] in seiner Wohnung in Jesberg früh zu Bett gegangen. Als er von dem Lärm der Menschenmenge, die an diesem Abend Ausschreitungen gegen Juden vornahm, wach und trat mit der inzwischen rechtskräftig verurteilten W. [REDACTED] auf die Straße. Als sie Geschrei und Gejohle aus dem K. [REDACTED] Hause hörten, gingen beide dorthin. Sie gingen in das K. [REDACTED]'schen Hauses, wo sie Frau K. [REDACTED], die sich dort versteckt hatte, fanden. Frau K. [REDACTED] flüchtete nun nach oben in die Küche, beide folgten ihr dorthin.

Ungefähr acht Tage später ließ sich der Angeklagte S. [REDACTED] von W. [REDACTED] eine Korbflasche mit ca. 2 bis 3 Litern Weinbrand und eine Literflasche Weinbrand schenken, worüber ihm W. [REDACTED] erzählte, daß er den Weinbrand am Tage der Unruhen bei Aufräumarbeiten auf dem Grundstück des Senbaum in Jesberg entwendet hatte.

3. Durch das Eindringen in das K. [REDACTED]'sche Haus und das Verfolgen der Frau K. [REDACTED] hat sich der Angeklagte S. [REDACTED] des einfachen Landfriedensbruchs nach § 125, Abs. 1 StGB schuldig gemacht, denn er hat an einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen beging, teilgenommen.

Außerdem hat sich der Angeklagte S. [REDACTED] der Hehlerei nach § 259 StGB schuldig gemacht, denn er hat sich seine

388
383

Vorteils wegen von W ~~XXXXXX~~ ca. 4 Liter Weinbrand schenken lassen, obwohl er wußte, daß dieser den Weinbrand dem Rosenbaum entwendet hatte!

Bei der erneuten Würdigung der Taten des Angeklagten war einmal zu bedenken, daß der Angeklagte durch seine Beteiligung an der Zusammenrottung zu einer schwerwiegenden Schädigung des Ansehens des deutschen Volkes, das in seiner überwiegenden Mehrheit derartige Ausschreitungen auch damals verurteilte, beigetragen hat.

Andererseits konnte die Vorstrafe des Angeklagten nicht ins Gewicht fallen, da sie schon mehr als 25 Jahre zurückliegt. Es war auch zu berücksichtigen, daß S ~~XXXXXX~~ offenbar nicht über eine ausreichende eigene Urteilsfähigkeit verfügte, um das Verwerfliche seiner Handlungsweise zu übersehen, dies umso mehr, als die damals mit allen propagandistischen Mitteln vertretenen Ideologien ihren Einfluß auch auf den Angeklagten gehabt haben. Es mußte schließlich in Betracht gezogen werden, daß die damaligen Vorkommnisse von dem seinerzeit herrschenden Regime nicht nur geduldet, sondern sogar weitgehend gebilligt wurden.

Nach alledem war bei dem Angeklagten wegen des einfachen Landfriedensbruchs (§ 125, Abs.1 StGB) eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis nicht zu erwarten.

Wegen der von ihm begangenen Hehlerei kam eine Gefängnisstrafe von weniger als drei Monate in Betracht. Darüber hinaus erschien es der Strafkammer bei Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und unter Berücksichtigung der Menge des von ihm gehelten Weinbrands insoweit dem Strafzweck genügend, im Falle der Verurteilung gemäß § 27b StGB, an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von weniger als DM 5.000.-- zu verhängen.

Da im übrigen Beide Taten vor dem 15. September 1949, dem Stichtag des Straffreiheitsgesetzes begangen sind, war das Verfahren daher auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 5 Abs.1 des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 einzustellen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 467 StPO.



gez. Dr. Lücken

*für die Richtigkeit des
Abdrucks*

Ausgefertigt:

K. Lücken

Just.Ass.Anw.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Landgerichts.

Dr. Zimmermann